



Gemeindeamt Gaschurn

6793 Gaschurn / Dorfstraße 2 / Hochmontafon – Österreich
Tel. +43(0)5558/8202, Fax +43(0)5558/8202-19
email: gemeinde@gaschurn.at
www.gaschurn-partenen.at

Datum: 19. März 2021
Zeichen: 011-91/VO-Leistungsprämie/2021
Bearbeiter: Sandra Tschanhenz
+43(0)5558/8202-10

VERORDNUNG über die Ausbezahlung der Leistungsprämie bei einem ausgewiesenen Leistungserfolg

Auf Grund des § 64 Abs. 8 GAG 2005 wird verordnet:

§ 1

- (1) Abweichend von § 63 Abs. 1 bis 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruchs auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5% des Monatsbezuges nach § 56 Abs. 2 GAG 2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit dem auf das erste Halbjahr seit Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten.
- (2) Wurde der Arbeitserfolg mit nicht aufgewiesen im Sinne des § 63 Abs. 1 GAG festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs. 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten feststellt, folgenden Kalendermonats zu.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Daniel Sandrell
Bürgermeister

angeschlagen am: 22.03.2021
abgenommen am: 27.04.2021